IX.

Ueber Besitz und Verjährung verbundener Sachen.

Von

Herrn Dr. **Binding**,

Advokaten in Frankfurt.

Da durch Herrn Professor Madai im 3ten Heft des 25ten Bandes dieser Zeitschrift p. 307—22 von Neuem wieder die Erklärung der l. **30**, **§. 1. D. de usurp. et usuc.** (**41**, 3) in Anregung gebracht worden ist, so glaubt der Unterzeichnete, neben sorgfältiger Beachtung übrigens dieser so gediegenen Abhandlung, nicht länger mit den Resultaten einer eignen früheren Betrachtung dieser Stelle zurückhalten zu sollen, welche vielleicht auch jetzt noch zur Herstellung und endlichen Befestigung einer bestimmten Doctrin über diese practisch und theoretisch nicht unwichtige Frage beitragen könne. Er thut dies um so lieber, als er sich in dem Falle sieht der von Madai gegebenen Erklärung, wenigstens im Wesentlichen, nicht nur nicht entgegen zu seyn, sondern auch, wie ihm wenigstens scheint, noch eine festere Basis geben und zugleich die mit einander in Widerspruch stehenden Ansichten einiger bedeutender Rechtslehrer unter sich vermitteln zu können.

Da die l. **30 §. 1 D. cit.** offenbar nur ein Theil einer längeren Erörterung des Pomponius ist, zu welcher jedenfalls auch noch das pr. und §. 3 derselben l. 30 gehören, so fordert schon die Vorsicht, sich darnach umzusehen, ob nicht in jenem pr. und §. 2 gleichfalls Hülfsmittel zur Erklärung des §. 1 cit. vorhanden sind. Und in der That, das pr. bietet sogar den Schlüssel des Ganzen. Pomponius wirft hier nämlich die Frage auf:

„**Rerum mixtura facta an usucapionem cujuscunque praecedentem interrumpit?**“

Alles Folgende nun aber dient einzig und allein dazu, diese Frage zu beantworten.

Zuvörderst nämlich werden zu diesem Behufe drei Gattungen von Sachen unterschieden, nämlich 1) einfache, wie Sclaven, Balken, Steine;

2) zusammengesetzte und zwar aus unter sich zusammenhängenden einzelnen Stücken zusammengesetzte, wie z. B. ein Gebäude, ein Schiff, ein Schrank, 3) solche zusammengesetzte, welche, wie Volk, Legion, Heerde, aus mehreren, für sich jedoch ganz freien und keineswegs aneinander hängenden Theilen bestehen.

Bei der ersten Gattung kann nun nach dem Juristen wegen der Usucapion gar keine Frage seyn; wohl aber bei der zweiten und dritten.

Das **pr.** selber enthält also bereits eine theilweise Beantwortung der ursprünglich aufgeworfenen Frage, ob die Vereinigung von Sachen deren vorausgehende, d. h. bereits begonnene Verjährung unterbreche? und zwar antwortet der Jurist, daß bei der ersten Classe von Sachen diese Frage gar nicht Statt finden könne.

Nun kömmt also die zweite Classe an die Reihe, d. h. demnach: alle diejenigen zusammengesetzten Sachen, welche aus einzelnen, unter sich jedoch zusammenhängenden Theilen bestehen, wie Gebäude, Schiff, Schrank ꝛc.

Geschieht nun von Sachen dieser Art, an welchen also stets bereits begonnene **usucapio** jeder einzelnen vorausgesetzt bleibt, eine Vereinigung (**mixtura**) so soll dadurch keine **interruptio** bewirkt werden; vielmehr läuft die frühere selbstständige **usucapio** eines jeden Stückes der vereinigten Sache ungestört fort.

Gleichwohl aber war hier **quaestio**, mithin Zweifel und Streit möglich. Es frägt sich daher vor Allem: wodurch? Was anders aber hätte bei Gelegenheit der Vereinigung von

zwei besonderen Sachen, an deren jeder bereits eine laufende Ersitzung Statt fand, für diese eine Unterbrechung bewirken können, als eine wirkliche Veränderung in dem Besitze? Nur also, wo die Annahme dieser nicht unmöglich, war Zweifel überhaupt möglich. Sie zeigte sich aber allerdings da möglich, wo fortan nur noch eine einzige Sache vorzuliegen schien; denn hier konnte immerhin nach der Vereinigung ein selbstständiger Besitz an der nunmehr verbundenen Sache als einzelner nicht mehr möglich zu seyn, folglich nur noch ein einziger Besitz beider Sachen zugleich Statt zu finden scheinen. Dies war nun offenbar sowohl bei beweglichen als bei unbeweglichen Sachen der Fall, indem stets die zusammengesetzte eine ganz neue zu seyn und demnach nun auch einer ganz neuen Usucapion zu bedürfen scheinen konnte; und zwar um so mehr, als ja schon die Regel galt, daß mit dem Ganzen nicht auch der Theil usucapirt werde, dieser vielmehr nach der Trennung noch besonders usucapirt werden müsse. Betrachtete man nämlich die verbundene Sache nun als Theil des Ganzen, so schien jene Regel zu verlangen, daß neben der Usucapion dieses Ganzen keineswegs auch noch abgesondert die des Theiles fortlaufen dürfte. Für unbewegliche Sachen kam hiezu noch, daß manche mit ihnen verbundene Sachen bloße Pertinenz wurden und dadurch die Mobiliarqualität verloren; ferner bei Gebäuden in's Besondere sogar ein ausdrückliches, Unzertrennlichkeit einführendes Gesetz, das der 12 Tafeln über das **tignum junctum**. In allen diesen Fällen konnte demnach mit ziemlichem Anscheine Rechtens dahin gefolgert werden: eine und dieselbe Sache kann nicht nach zwei Arten usucapirt werden; durch die Vereinigung der zwei Sachen muß jetzt nur Eine angenommen werden; die frühere laufende Usucapion wird daher unterbrochen.

Dieser Argumentation tritt nun Pomponius, die von ihm vollständig gebilligte Ansicht Labeo's referirend, und zwar zunächst für den Fall der Verbindung einer Mobilie mit einer Immobilie, entgegen mit der Bemerkung: warum

aber hier überhaupt eine Unterbrechung annehmen, sofern nur diejenige Immobilie, mit der die Vereinigung geschehen, gleichfalls als usucapionsfähig besessen wird?

Der Sinn dieser Replik ist offenbar der: es ist ja keineswegs nöthig, hier den Besitz der beweglichen Sache wirklich aufhören zu lassen; denn, was den zur Forterhaltung ihres Besitzes nöthigen animus betrifft, so beweist diesen sonnenklar die Vereinigung der Sache mit der Immobilie selber, die ja nur animo sibi habendi geschieht; was aber die wirkliche Innehabung betrifft, so wird diese durch den Besitz des Gebäudes erhalten und fortgesetzt. Beide Requisite des Besitzes sind also fortwährend auch noch für die bewegliche Sache vorhanden; mithin läuft auch vor wie nach die selbstständige usucapio beider Sachen fort.

Die juristische Grundlage dieser Deduction ist also nichts Anders, als der bekannte Satz, daß solange weder die factische Innehabung einer Sache, nach die Absicht, dieselbe zu besitzen, aufgehört hat, so lange bestehe auch der Besitz derselben fort. Und in der That, wie nothwendig diese Fortdauer selbstständigen Besitzes an beiden Sachen hier angenommen werden muß, zeigt augenscheinlich das Folgende.

Gesetzt, noch vor Vollendung der Usucapion der vereinigten beweglichen Sache träte deren Eigenthümer mit seiner Reclamation auf, müßte dies nicht nothwendig die Verjährung unterbrechen? Umgekehrt, gesetzt, innerhalb der Usucapionsfrist der beweglichen Sache wäre zwar nicht sie selbst, aber das Immobile reclamirt worden, wäre es nicht höchst unpractisch ja wahrhaft thörigt, deßhalb die Ersitzung auch der beweglichen Sache zu unterbrechen?

Wenn nun aber hiernach selbst die Verbindung mit einem Immobile die Fortdauer abgesonderten Besitzes der beweglichen Sache nicht behinderte, wo doch die letztere keineswegs integra zu bleiben, vielmehr vom ersteren fortan verschlungen und jeder Selbstständigkeit beraubt zu seyn schien,

so that dies noch viel weniger die Vereinigung von bloß beweglichen Sachen. Hier blieb jede, was sie vorher war; (mobilia permanent — integrum); die Trennung war auch in keiner Art behindert; sogar der animus behielt oft beide Sachen noch entschieden abgesondert im Auge; (et aurum et gemmam possideri); die bloße Gleichzeitigkeit des Besitzes hob demnach in keiner Weise seine wirkliche Gedoppeltheit auf.

Was aber die Regel wegen der Nichtusucapion der Theile durch das Ganze betrifft, so paßt diese gar nicht hierher, denn sie kömmt jedenfalls überall nur da zur Anwendung, wo nicht, wie doch hier, an dem Theile schon eine selbstständige praecedens usucapio Statt fand, sondern der Usucapionsbesitz überhaupt erst mit dem Erwerbe des Ganzen selbst beginnt. Nur in dem letzteren Falle soll die Usucapion des Ganzen nicht auch den einzelnen Theil als solchen eo ipso schon mitbegreifen; denn nur in ihm geschieht ja keine wirkliche Besitzergreifung des Theiles als solchen, ohne welche doch auch Ersitzung als unmöglich sich zeigt.

Bekanntlich stellt Savigny diese Regel überhaupt in Abrede, läßt vielmehr allerdings die vollendete Usucapion des Ganzen ohne Weiteres auch die der Theile bewirken, und statuirt hievon nur für die Baumaterialien eine Ausnahme [1]).

Wie wenig nun auch Polemik in dieser streitigen Lehre noch dazu gegen einen Stern der Wissenschaft, wie Savigny, mein Zweck seyn kann, so bietet sie doch hier für die Beleuchtung der Sache selber zu viel Gelegenheit, um sie dennoch absichtlich zu vermeiden.

Mir scheint nämlich, daß ganz und gar derselbe Grund, welcher für den Fall der Vereinigung zweier Sachen, für welche schon besondere usucapio begründet war, die Annahme von deren Fortdauer bewirkt, in Fällen, wo umgekehrt der Erwerb des Ganzen erst Usucapion begründet,

---

1) Savigny Besitz 6te Aufl. p. 304, 307.

die Annahme von Usucapion auch der Theile durch und mit dem Ganzen geradezu verbietet. Wie wir gesehen haben, so waren im ersteren Falle die Requisite des Besitzes für beide verbundene Sachen vollständig vorhanden; dies ist aber in dem andern Falle ganz offenbar anders; denn obwohl die körperliche Innehabung in beiden Fällen gleichermaßen vorliegt, so fehlt doch im Letzten trotz der entgegengesetzten Ansicht Savigny's hierüber [2]) der eben so erforderliche **animus**. Kauf ich mir nämlich ein Schiff, einen Schrank ꝛc. so ist offenbar bei der Besitzergreifung mein animus keineswegs auf jeden einzelnen Diel derselben als solchen, sondern nur auf das Ganze gerichtet und zwar so sehr, daß es [3]) geradezu heißt:

„Nave aut domu empta singula caementa vel tabulae emptae non intelliguntur; ideoque nec evictionis nomine obligatnr venditor quasi evicta parte.“

Wenn schon ich daher rücksichtlich der Detention auch jeden einzelnen Diel zu besitzen scheinen könnte, so ist doch kein Besitz desselben begründet, weil eben der animus nur auf das Ganze gerichtet war, mithin der einzelne Diel insofern von jenem ganz unberührt blieb. Darum heißt es denn auch [4]).

singulas res... non videtur possedisse.

Da nun aber ohne possessio keine usucapio möglich, so kann auch selbst die vollendete Usucapion des Ganzen nicht die der singula res, des Theils bewirken, weßhalb Savigny ganz unverkennbar hier den Gesetzen geradezu widerspricht. Bei Gebäuden giebt derselbe auch die umgekehrte Regel zu, erklärt dies aber als **Ausnahme**. Dafür ist wiederum nicht der geringste Grund; vielmehr reden nicht nur alle von Gebäuden handelnde Stellen ganz allgemein ohne Andeutung

---

2) Besitz p. 305.

3) l. 36. D. de evict. 21, 2.

4) l. 30. pr. D. de acquir. poss. 40, 2.

irgend einer Singularität, sondern es sagt auch die zuletzt angeführte Gesetzesstelle ganz klar und ausdrücklich:

„**Idem dici debet et de nave et de armario;**"

stellt demnach Schiffe und Schränke den Gebäuden in dieser Beziehung ganz gleich, so daß daher unverkennbar für Dinge dieser Art ganz dieselbe Regel gilt. Ganz dieselbe Gleichstellung findet sich auch noch in der gleichfalls bereits angeführten

l. 36 D. de evict. 21, 2,

wo sogar und zwar offenbar nur als Consequenz der Regel, Ersatz für Eviction eines einzelnen Bestandtheils versagt wird.

Savigny scheint auch zu dieser Opposition gegen die klaren Gesetze nur durch den von ihm [5]) gegen Unterholzner Verjährung S. 95 angeführten allerdings bestechenden Grund aus dem practischen Erfolge verleitet worden zu seyn; gerade dieser Grund soll uns aber nun noch zu einigen weiteren Bemerkungen über unsere Lehre führen. Er behauptet nämlich daselbst: ohne seinen Satz könne practisch die Usucapion gar nicht bestehen, weil mir sonst ja Jeder das Eigenthum einer beweglichen usucapirten Sache durch Zerschlagen oder Zerbrechen derselben willkürlich wieder entziehen könne; eben so durch Abhauen das Eigenthum von Bäumen eines usucapirten Grundstückes.

Hier fällt nun zuvörderst der bedeutende Unterschied zwischen den bloßen Stücken eines Trinkglases, und den einzelnen Bestandtheilen eines Hauses, Schiffes ꝛc. in die Augen. Nur Letztere, nicht jene behalten auch nach der Trennung noch einen selbstständigen und eigenthümlichen Werth, weil nur sie auch noch nach der Trennung selbst wieder eine Sache bilden. Die Stücke eines zerbrochnen Trinkglases dagegen wirft man weg; denn sie sind keine Theile, sondern Stücke, Trümmer. Sachen dieser Art gehören unbedenklich

5) Besitz p. 304, not. 2.

in diejenige Classe, von welcher Pomponius in pr. **l. 30 D. de usurp. et usuc.** sagt, daß hierbei durchaus keine quaestio Statt haben könne. Für diese ganze Classe von Sachen also könnte durch ein Zerschlagen und Zerbrechen nach vollendeter Usucapion durchaus gar kein Bedürfniß neuer Usucapion der Theile entstehen.

Man muß aber hier weiter auch noch diejenigen Sachen absondern, wo der Begriff des Ganzen und der Theile nur rein willkürlich ist; z. B. ein großes Stück Geld wird in mehrere kleinere zerschlagen. Behalten hier schon auch die kleineren Stücke noch ihren selbstständigen Werth, so waren sie doch niemals ein selbstständiger Theil gewesen, bedurften mithin auch niemals einer selbstständigen Usucapion; vielmehr umfaßt hier eine und dieselbe Usucapion die ganze Quantität der durch ein- und denselben Titel erworbenen Masse. Gewicht und Maaß bilden hier die Grenzen der Usucapion und von wirklichen Theilen kann die Rede nicht seyn; es bedürfte daher auch hier durchaus keiner weiteren Usucapion.

Wird dagegen dem Eigenthümer der bereits usucapirte Schrank rc. zerschlagen, so daß nun dessen einzelne Diele selbstständig werden und es für ihn in der That einer neuen Usucapion bedürfte, so zerstört dies doch den practischen Bestand der Usucapion in keiner Hinsicht; denn, sobald die Zerstörung sich auch auf die einzelnen Theile selber erstreckt, so daß auch diese ganz unbrauchbar geworden, so bedarf es wiederum gar keiner Usucapion mehr, indem ja dann jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Ganzen erwächst. Im andern Falle dagegen, wo mit Erhaltung der Theile als solcher eigentlich nur eine Zertrennung in sich vorliegt, wo mich mithin der Zerstörer wirklich auf willkürliche Art zu neuer Ersitzung des Eigenthums der einzelnen Diele zwingt, vermag er mir damit doch nicht mein wohlerworbenes Eigenthum (— das ich übrigens stets nur am Ganzen, nicht auch an den einzelnen Dielen besessen) [6]) willkürlich zu entziehen, denn eines Theils

6) l. 36 D. de evict. 21, 2.

berechtigt mich ja gerade dieses Eigenthum am Ganzen zuvörderst von ihm unbedingt Herstellung zu verlangen, worin doch offenbar eine wahre Realisation meines Eigenthums liegt; anderntheils bleiben ja doch auch selbst die getrennten Diele in meinem usucapionsfähigen Besitze so lange, bis sie mir von einem Dritten evincirt werden. Ob also der bloße Zertrenner mir wirklich bereits Eigenthum entzogen, bleibt bis dahin sogar stets noch ungewiß und schwebend, so daß nicht er, sondern im Grunde der dritte evictor mir erst mein Eigenthum entzieht. Sobald dagegen ein solcher Evictionsfall für einen einzelnen Theil in der That eintritt, so bleibt mir überall der Zerstörer für sein unerlaubtes Handeln gegen mein Eigenthum lediglich, weil es dieses ist, bis zum Belaufe des ganzen Interesses natürlich verantwortlich. In andern Fällen haftet eben so sehr auch mein autor; hier wird jedoch unsrer Regel gemäß noch unterschieden zwischen dem Falle, wo beim Erwerb der evincirte Theil auch als einzelner und wo nur das Ganze als solches in's Auge gefaßt worden. Daß aber auch die Gesetze die Sache so betrachten, zeigt klar

l. 23, §. 1 D. de usurp. et usuc. verglichen mit **l. 36 D. de eviction.**;

denn diese Stellen setzen gerade solche verschiedene Evictionsfälle voraus. Wenn dagegen Savigny zuletzt auch noch den Fall des Abhauens von Bäumen von einem usucapirten Grundstücke als Beispiel der Entziehung des Eigenthums obenan beibringt, so scheint er mir hierüber mit sich selbst im Widerspruche; denn an der einen Stelle [7]) sagt er selber, daß die Absonderung der Frucht von der Hauptsache (— und der Baum ist doch wohl **fructus fundi** —) „für das Eigenthum völlig unbedeutend" sey. Und vollendete Usucapion, folglich **Eigenthum** setzt doch die citirte andere

---

7) Besitz §. 22a p. 313 ff.

Stelle [8]) gerade voraus. Savigny wiederlegt sich hier also selbst, wenigstens für das Justinianeische Recht, welches den Unterschied zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthum aufgehoben hat.

Der practische Bestand der Usucapion erweißt sich mithin durch fragliche Regel keineswegs als unmöglich gemacht.

Wollte man aber hiernach die Regel etwa nun so fassen: Usucapion der Theile durch das Ganze findet überall nicht Statt, wo wirkliche Theile vorhanden sind, so stößt uns doch abermals ein großes Bedenken auf. Käuft nämlich Jemand einen Ring, mit einer Gemme besetzt, folglich aus zwei Theilen bestehend, besitzt ihn mehrere Jahre durch usucapionsfähig, und der Ring erleidet nun eine Trennung in seine einzelne Theile, wer möchte da nicht behaupten, daß allerdings die vollendete Usucapion des Ganzen auch die der Theile bereits mitbegreife? Mir wenigstens scheint die umgekehrte Behauptung um so bedenklicher, als keineswegs immer ein willkürlicher Zerschlager, sondern sehr oft der reine Zufall die Trennung bewirkt, dann aber Niemand da ist, woran man sich halten und Ersatz verlangen kann. Ich gebe daher für Fälle dieser Art ohne Bedenken Savigny'n Recht muß jedoch gleich hinzufügen, daß ich damit das eben Gesagte trotz scheinbaren Wiederspruchs für vollkommen vereinbar halte.

Es ist nun einmal Geschäft des Juristen, stets den einzelnen Fall sorgsam in's Auge zu fassen und dann zu unterscheiden. Thun wir dies hier, so kann uns nicht entgehen, daß trotz der anscheinenden Gleichheit der Fälle dennoch unverkennbar eine große Verschiedenheit vorliegt, der einzelne Diel des Schiffes nämlich ist zwar eben so sehr ein Theil daran, als die Gemme ein Theil des Siegelringes; allein beim Kaufe des Schiffes verschwindet mir der einzelne Diel als solcher ganz aus dem Auge; beim Kaufe des Siegelrin-

8) Besitz p. 304, not. 2.

ges aber sehe ich offenbar eben so scharf auf die schöne Goldfassung und den Geldgehalt als auf die kunstvollgeschnittene Gemme. Während mithin bei überall herrschender Gleichheit in Betreff der körperlichen Inhabung im ersten Falle der **animus possidendi** für den einzelnen Diel ganz fehlt, ist er für die beiden Theile des Siegelringes in ihrer Einzelnheit vollständig vorhanden. Die nothwendige Folge dieser Verschiedenheit in Betreff des **animus** ist dann aber natürlich das Daseyn des Besitzes an den Theilen in dem einen, und dessen Mangel in dem andern Falle.

Savigny [9]) macht die ganz richtige Bemerkung, daß es sich hier überall einzig und allein um den **animus possidendi** handelt, und das hier Aufgestellte ist nur eine weitere Verfolgung dieser lichtvollen Ansicht.

Wie gestaltet sich nunmehr aber die ganze Regel?

Es darf uns nicht befremden, wenn in einer Materie, worin die Thatsache stets eine große Rolle spielt, auch ein großes Gewicht auf dieselbe zu legen ist, und ich glaube daher, daß die viel zu vage und abstracte Bestimmung: Theil hier nicht ausreicht. Vielmehr kann ich nur folgende Fassung der Regel als richtig anerkennen:

> Die vollendete Usucapion des Ganzen begreift die der einzelnen Theile nur dann in sich, wenn gleich von vornherein der **animus possidendi** nicht bloß auf das Ganze, sondern auf die einzelnen Theile als solche gerichtet war.

Wenn schon hierdurch einige Unbestimmtheit für den einzelnen Fall übrig bleibt, indem nun die Entscheidung, wann und wo diese Richtung des **animus** anzunehmen sey, **res facti** wird, so ist solche Unbestimmtheit doch keineswegs so groß, wie man glauben möchte; denn alle diejenigen zusammengesetzten Sachen, deren Theile **genere functionem suam recipiunt** und darum schon als einzelne, wenn auch keineswegs werthlos sind, aber doch keinen eigenthümlichen

---

9) Besitz p. 305.

Werth besitzen, wie eben die einzelnen Balken eines Hauses, Diele eines Schiffes 2c., werden in der Regel bei'm Erwerb auch nur in ihrer Ganzheit ergriffen, wogegen alle diejenigen zusammengesetzten Sachen, deren einzelne Theile zugleich als solche und in ihrer Einzelnheit bei'm Erwerben selbstständig in's Auge gefaßt zu werden pflegen, zugleich als Ganzes und in den einzelnen Theilen usucapirt werden.

Und auch hier behütet uns wieder der eigentliche Grund der ganzen Regel vor Mißgriffen. Wenn schon, nämlich der Regel nach, ein edler Stein bei zusammengesetzten Sachen auch als einzelner bei'm Erwerben behandelt und ergriffen zu werden pflegt, so ist doch auch der umgekehrte Fall sehr wohl denkbar, wenn z. B. ein kostbares Prachtstück, an welchem vielleicht mehrere hundert einzelne Steine sind, erworben wird. Fragt es sich hier später nach erfolgter Trennung um des einzelnen Steines Usucapion, so trit dann freilich derselbe in die Classe derjenigen Sachen, die wie Balken und Diele nur genere dienen. Wäre dagegen, wie dies eben so häufig Statt findet, irgend ein ganz ausgezeichneter und schon durch die Art seiner Verwendung vor den übrigen bedeutend hervorgehobener Edelstein von ungewöhnlicher Größe, ungewöhnlichem Glanze 2c. in Frage, so könnte dann umgekehrt ohne Weiteres auch dessen Usucapion als einzelner angenommen werden; denn es müßte mit Recht, selbst wenn auch nichts Ausdrückliches hierüber bewiesen werden könnte, die Vermuthung gelten, daß der Käufer eines solchen Prachtstückes diese beste Zierde des Ganzen auch für sich besonders in's Auge gefaßt und Besitz davon ergriffen habe.

Will man obige Fassung der Regel in dem Sinn auch auf die fructus anwenden, daß man sagt, bei der Besitzergreifung einer fruchttragenden Sache sey der animus allerdings stets auch schon auf diese mitgerichtet, so stimmt zwar hiermit vollkommen überein die gänzliche Gleichgültigkeit der Absonderung derselben von der Hauptsache für den Eigen-

thümer, deren Savigny [10]) gedenkt, und welche für ihn eine besondere neue Usucapion der separirten Früchte ganz überflüssig macht; allein der Grund hiervon könnte schon darum in jener Regel nicht allein liegen, weil bekanntlich auch der bloße bonae fidei possessor schon durch bloße Separation Eigenthümer des fructus wird [11]), er, welcher doch das Ganze keineswegs schon als solches, mithin auch die Frucht nicht in Gemäßheit jener Regel usucapirt zu haben braucht. Mir scheint vielmehr, daß in der That die ganze Regel von der Usucapion oder Nichtusucapion der Theile mit und in dem Ganzen nur auf die componirten, d. h. von Menschenhand oder doch jedenfalls nur äußerlich zusammengefügten Sachen, keineswegs auch auf die organischen Erzeugnisse einer fruchttragenden Sache geht. Jede solche, wofern sie nur überhaupt gesund ist, treibt nach natürlichen Gesetzen auch Früchte. Diese bilden mithin mit jener selbst von vornherein nur eine einzige Sache, ganz ebenso wie die Sachen der ersten Classe, was unsere Juristen mit dem bekannten: fructus rei frugiferae pars est bezeichnen, womit sie gerade das sagen wollen, daß die Frucht überall nur der Hauptsache folgt. Sobald ich daher überhaupt nur eine fruchttragende Sache erwerbe, so wird mir auch ihre organische Keimkraft ohne Weiteres miterworben, ganz gleichgültig, ob ich bei dem Erwerbe besonders auch noch auf diese reflectirte oder nicht. Die Natur der Sache macht mein eignes Zuthun hier überflüssig, während bei den eigentlich zusammengesetzten Sachen nur dieses außer dem Ganzen auch noch den Theil als solchen mich ergreifen läßt. Lediglich eine Wirkung der Gesetze des lebendigen Organismus überhaupt ist es, daß die reife Frucht zuletzt sich abstößt vom mütterlichen Schooße. Das nackte Factum dieser Separation für sich allein kann daher unmöglich im Rechte für bedeutend gelten, und es ist der klare Beweis dieser Behauptung, daß ganz entschieden

10) Besitz p. 313.
11) Besitz p. 315, Text und Note 1.

da, wo dasselbe wirklich in dieser seiner Reinheit erscheint, nämlich bei'm Eigenthümer, wenn es sich während dessen ruhiger Innehabung der Hauptsache zuträgt, nicht die geringste juristische Folge, (welche hier natürlich nur als Erforderniß eigner Usucapion der Früchte sich äußern könnte), daran geknüpft wird [12]).

Wenn wir daher anderwärts gleichwohl an diese bloße Separation rechtliche Folgen geknüpft sehen, so kann schon im Voraus mit Gewißheit angenommen werden, daß solche der Ausfluß irgend eines anderen juristischen Princips sind. Und dieses läßt sich denn auch überall da nicht verkennen, wo wir wirklich der bloßen Separation als eines rechtlichen Momentes gedacht finden. Nach Savigny [13]) hat dies nur in drei Fällen Statt, nämlich bei'm **bonae fidei possessor**, dem Pachter des **ager vectigalis** und dem Emphyteuten. In diesen drei Fällen aber gewahren wir gleichmäßig auch einen in den Gesetzen selber scharf hervorgehobenen Umstand; alle drei nämlich sind: **loco pene domini**, d. h. also, zwar nicht wirklicher Eigenthümer, aber doch jedenfalls insoweit, als es irgend ohne Verletzung der Substanz des Eigenthumes geschehen kann. Welches Merkmal aber wäre nun geeigneter zur Bezeichnung dieser Grenze, als die von den natürlichen Gesetzen des Organismus selber dargebotene Separation der Frucht vom Stamme? Schlichtet nicht dieses bei'm vollen Eigenthümer ganz gleichgültige Factum den hier gleichsam obwaltenden Grenzstreit zwischen jenem und seinen Doppelgängern auf das Vortrefflichste?

Daß aber lediglich dies der Sinn der ihm durch die Gesetze beigelegten Bedeutung wirklich ist, glaube ich auch sonst noch überzeugend und zwar dadurch nachweisen zu können, weil nur hieraus erklärlich wird, warum der **bonae fidei possessor** ganz eben so wie der volle Eigenthümer die ge-

---

12) Savigny Besitz p. 313.
13) Besitz p. 315–20.

trennten Früchte gar nicht mehr besonders zu usucapiren und dem Eigenthümer entweder, falls sie noch wirklich vorhanden, herauszugeben, oder, falls sie verzehrt sind, zu ersetzen braucht. Nur Letzteres zwar, seine Richtersatzpflicht, wird auch von Savigny [14]) unumwunden anerkannt, während er sich über den Fall, wenn der fructus separatus noch in natura vorhanden ist, so viel mir wenigstens bewußt ist, nicht besonders ausspricht, die Nothwendigkeit neuer und besonderer Usucapion dagegen p. 317 ganz ausdrücklich behauptet. Ich glaube nun, daß letztere Behauptung mit den Gesetzen nicht harmonirt nnd schon darum, so wie deshalb, weil der bonae fidei possessor die fructus consumtos suos facit, derselbe auch nicht zur Herausgabe des etwa noch vorhandenen fructus separatus gehalten ist. Savingny l. c. deutet nun zwar die Ausdrücke: ejus fiunt fructus, fructus consumtos suos facit bloß von den obligatorischen Verhältnissen, dies ist aber unläugbar gezwungen, denn nicht nur können sie wenigstens eben so gut von den Eigenthumsverhältnissen verstanden werden und erscheinen daher in den Quellen bei andern Anläßen unzählige Mal auch in diesem Sinne, sondern statt ihrer werden darin auch für unsere Materie solche gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht, die ausgemacht nur vom Eigenthum gelten. Ich citire dafür nur die augenfällige für uns auch sonst noch sehr wichtige l. 48. §. 6. D. de furtis (47, 2.) [15]). Wie hier das statim pertinebunt ad etc. anders als vom sofortigen Eigenthum verstanden werden könne, kann ich nicht begreifen. Muß es aber so verstanden werden, so beweißt diese Stelle nicht nur zugleich die Nichtvindicirbarkeit des fructus separatus, sondern

14) Besitz p. 315, not. 1.

15) „Et furtivis equis nati statim ad bonae fidei possessorem pertinebunt; merito, quia in fructu numerantur; at partus ancillae non numerantur in fructu.“

eben so sehr auch, daß besondere Usucapion desselben nicht mehr erforderlich ist.

In der That ist denn auch das **fructus consumtos suos facit** durchaus gar nichts anders, als der bloße Ausdruck und Ausfluß dieses Eigenthums; denn sonst müßte doch zweifellos der **bonae fidei possessor** Ersatz leisten, indem er sich ja durch solchen Verzehr bereichert hat. Ihn im Falle des Verzehrs für nicht ersatzpflichtig, im Falle des noch Vorhandenseyns aber für auslieferungs- oder mindesstens usucapionspflichtig zu halten, scheint mir ein unverkennbarer innerer Widerspruch, dessen ich die Römischen Juristen nicht für fähig halte.

Und hiermit glaub' ich nun den Sinn sowohl als Umfang der Regel von der Usucapion oder Nichtusucapion der Theile mit und in dem Ganzen vollständig dargelegt zu haben. Es bleibt mir daher jetzt nur noch übrig, eines Theils noch einige wichtige Folgen hieraus zu ziehen, und andern Theils den Einklang der Gesetze damit nachzuweisen.

Was das Erste betrifft, so können 1) bekanntlich gestohlene Sachen niemals usucapirt werden. Befindet sich daher an einer zusammengesetzten gestohlenen Sache ein nicht gestohlener einzelner Theil, so wird natürlich derselbe für sich gleichfalls nicht usucapirt. Eben so muß es sich aber nothwendig auch im umgekehrten Falle verhalten; wenn daher ein Wagen mit einem gestohlenen Rade zwar als Ganzes usucapirt ist, so kann doch hierdurch niemals dieses Rad gleichfalls mit usucapirt seyn. Entgegengesetzter Meinung ist zwar bekanntlich hierüber Savigny [16], mit Recht stimmt ihm aber hierin nicht bei Mühlenbruch [17].

2) Darum allein, weil der Theil einer zusammengesetzten Sache **integram suam et velut discretam naturam re-**

---

16) Besitz p. 304.

17) Pandectenrecht II, §. 263, p. 165 ff.

tineat, wie sich Mühlenbruch [18]) ausdrückt, oder weil jeder der beiden Theile nicht aufhöre, für sich ein selbstständiges Ganzes zu bilden, wie Derselbe [19]) die Sache faßt, tritt die Verjährung auch der Theile als solcher noch keineswegs ein. Sonst müßte z. B. sofort auch die Verjährung des einzelnen Dieles mit dem Schiffe angenommen werden, indem der erstere doch jedenfalls troz der Verbindung integram suam et velut discretam naturam retinet und ein selbstständiges Ganzes bleibt; denn auch der einzelne Diel bildet unverkennbar ein Ganzes für sich, wie denn dieser Begriff rein relativ ist und auch darum schon eine feste Grenze nicht darbietet.

Oder, falls Mühlenbruch dieses Beispiel verwerfen sollte, so würde doch auch in oben beregtem Falle, wo ein kostbares Prachtstück mit vielleicht tausend Edelsteinen gekauft war und es sich nachher um das Eigenthum eines derselben (natürlich nicht gerade eines besonders ausgezeichneten) handelte, die Verjährung desselben in und mit dem Ganzen schwerlich bloß darum behauptet werden können, weil allerdings jeder Edelstein auch ein selbstständiges Ganzes bildet.

Wie denn überhaupt offenbar jeder Stein, folglich auch der in ein Gebäude verwandte, wo doch ganz abgesehen auch von den Vorschriften über das tignum junctum, die klarsten Stellen die Verjährung in und mit dem Ganzen absprechen.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß Mühlenbruch's Bestimmungen ganz dicht an die oben angeführten anstreifen, ja, diese sogar nur den eigentlichen Kern jener bloß gelegt haben.

Es ist indessen eine sehr schätzenswerthe und vollkommen richtige Bemerkung von Madai [20]), daß das „cum utrumque

18) Mühlenbruch doctr. §. 372 sub. 2.
19) Mühlenbruch Pandectenrecht II, §. 26.
20) Civil. Arch. XXV, p. 315 ff.

maneat integrum" der **l. 30. §. 1. D. cit.** nicht als Bedingung der Fortdauer des Besitzes gefaßt werden darf.

3) Zwar ist bereits oben schon erwähnt worden, daß die Regeln über die Verjährung der im Gebäude noch enthaltenen sowohl als der von ihm wieder getrennten Baumaterialien der reine Ausfluß der von uns gefaßten Regel und mithin durchaus nichts Singuläres sind. Es bedarf jedoch auch hierüber noch einiger Worte, besonders deshalb, weil Savigny darin, daß auch noch nach vollendeter Usucapion des Ganzen die Materialien für sich im Falle der Trennung zu usucapiren sind, umgekehrt nur eine Ausnahme von der Regel sieht. Sein Grund hiefür ist lediglich das Verbot der Vindication und Exhibitionsklage durch die 12 Tafeln, wodurch dem Eigenthümer der Materialien jedes Recht der Unterbrechung der Verjährung entzogen gewesen, mithin aber auch ausnahmsweise die Nichtzulassung der Verjährung der Theile durchs Ganze nothwendig geworden sey [21].

Allein, wie richtig dies auch ist, so beweist doch die von Savigny [22] citirte **l. 23. §. 6, 7. D. de rei vindic. 6, 1.** durchaus nicht das Geringste mehr, als diese Thatsache selber, keineswegs aber auch, was Savigny damit beweisen will, daß die Regel über die Nichtusucapion des Materials mit dem Gebäude selber lediglich Folge dieser Singularität wäre. Vielmehr erhellt umgekehrt so schlagend als nur irgend möglich seyn kann, aus den Gesetzen [23]) das directe Gegentheil; und wenn dort auch nicht ausdrücklich gesagt ist, daß dies selbst dann gelte, wenn das Ganze selber bereits als solches usucapirt ist, so steht doch ausdrücklich da, was eben so gut ist, da der Besitz die Verjährung bedingt: **singulas res non videtur posse-**

---

21) Besitz p. 308.

22) Besitz p. 308, not. 2.

23) l. 30 pr. D. de acq. vel amm. poss. 41, 2

disse; und da nun gleich darauf hinzugefügt wird, ganz dasselbe gelte auch von den einzelnen Dielen eines Schiffes und Schrankes, was doch unverkennbar bewegliche Dinge sind, so kann auch jenes sich blos auf Immobilien beziehende Zwölftafelverbot die Ursache der Regel nicht seyn.

In der That war auch trotz jenes Zwölftafelverbotes ein practisches Bedürfniß zu einem besondern Verbote der Usucapion deshalb gar nicht vorhanden. Dies wird Jedem einleuchten, wenn er bedenkt, daß überall die Regel, wo das Recht selbst den Ausschluß der Usucapion erheischt, das fremde Baumaterial mit Wissen dieser seiner Eigenschaft, wenigstens ursprünglich, verwendet worden seyn muß, alsdann aber ein für alle Male das vitium furtivitatis daran haftete, mithin selbst dem bonae fidei possessor Usucapion unmöglich machte; weshalb denn auch Gajus [24]) geradezu sagt:

„Unde in rebus mobilibus non facile procedit, ut bonae fidei possessori usucapio competat, quia qui alienam rem vendidit et tradidit, furtum committit; idemque accidit, etiam si ex alia causa tradatur.“

Man vergegenwärtige sich hierbei die große Ausdehnung des Römischen furti und dann wird man begreiflich finden, daß ein rohes Gesetz, wie die 12 Tafeln, die äußerst seltene, fast unmögliche Ausnahme seinen baupolizeilichen Rücksichten unbedenkich zum Opfer bringt.

Das bloße Verbot jener Klagen kann aber um so weniger noch ein besonderes Verbot der Usucapion begründen, als ohnehin bekanntlich bei der Usucapion die bloße Civilinterruption gar nichts galt [25]); und in der That auch mit Recht, wenn man die strengen Erfordernisse der

24) Gaj. Comment. II, §. 50.

25) l. 2, §. 21 D. pro emtore 41, 4; l. 17, §. 1; l. 21 D. de rei vind. 6, 1.

Usucapion beachtet [26]). Es lag hier stets die Alternative vor, entweder **res furtiva** oder wirklich begründete Usucapion; dort lief von selbst keine; hier war es Unrecht, sie zu versagen.

Keineswegs ist also die Nichtusucapion des Materials im Ganzen bloße Folge jenes Zwölftafelverbotes.

Nachdem nunmehr auch noch durch einige Beispiele die Anwendung der Regel nach unserer Fassung dargelegt worden, wend' ich mich jetzt zur Besprechung der über uns're Materie redenden Gesetzesstellen selber.

Die Hauptstelle, die vielbesprochene **l. 30. §. 1. D. de usurp. et usuc. 41, 3.** lautet bekanntlich vollständig so:

> „**Labeo libris epistolarum ait, si is, cui ad tegularum vel columnarum usucapionem decem dies superessent, in aedificium eas conjecisset, nihilo minus eum usucapturum, si aedificium possedisset. Quid ergo in his, quae non quidem implicantur rebus soli, sed mobilia permanent, ut in annulo gemma? In quo verum est et aurum et gemmam possideri et usucapi, cum utrumque maneat integrum.**“

Der erste Theil dieser Stelle ward bereits im Eingange dieser Abhandlung und zwar in voller Uebereinstimmung mit Madai **l. c. p. 314.** erklärt. Es geht hieraus hervor, daß die hier erwähnten **decem dies** nur die gleichgültige Bestimmung des einzelnen Falles sind und in keiner Art urgirt werden dürfen; ferner aber auch, daß das hier vorkommende **aedificium** lediglich als Beispiel zu fassen ist und an dessen Statt eben so gut **navis, armarium etc.** stehen könnte; nur freilich bot es zugleich das schlagendste Beispiel dar, indem die für Dritte rechtlich nunmehr untrennbare Verbindung mit dem Immobile die Annahme fortdauernden selbstständigen Besitzes der Mobilie allerdings am meisten erschwerte; denn so

26) **Gaj. Comment. II, §. 41—44.**

viel stand jetzt juristisch fest, daß rücksichtlich der körperlichen Detention an sich nur noch Eine beide Sachen gleichmäßig umfassende possessio, nämlich die des aedificium, Statt fand, und daß nur darum, weil diese Eine possessio des aedificium den possessor selber ja niemals an willkürlicher Wiederzertrennung verhindern konnte, sich noch eine Brücke zur Annahme der Fortdauer von Detention auch an der Mobilie darbot, während der animus hier freilich nicht im Mindesten genirte. In der Erklärung des zweiten Theiles der Stelle scheint mir Madai l. c. wie scharfsinnig die seinige auch ist, doch nicht genug den Unterschied zwischen beiden Fällen von vereinigten Mobilien und der Vereinigung einer Mobilie mit einem Immobile erkannt zu haben; im letzteren Falle nämlich erscheint, während das Requisit des animus in beiden Fällen gleichermaßen vollständig erfüllt ist, das Requisit der detentio, wie schon erwähnt, nur noch durch die einzige an sich ungetheilte possessio der Immobilie für beide Körper, Immobilie und Mobilie, zugleich erfüllt; im ersteren Falle dagegen findet auch das Requisit der Detention für beide Sachen eine ganz gleiche Befriedigung, indem nicht bloße possessio der Einen Sache, sondern fortwährend selbstständig und getrennt auch beider Körper fortdauert. Dies scheint mir der Jurist durch die Worte:

„in quo verum est et aurum et gemmam possideri"

im Gegensatze zur einzigen „possessio aedificii" sagen zu wollen, und wenn er als Grund hiefür angiebt.

„cum utrumque maneat integrum"

so heißt dies nichts mehr und nichts anders, als: da ja beide Sachen trotz ihrer nunmehrigen Vereinigung ganz unversehrt, unverändert nnd für sich bleiben, und folglich auch körperlich, wie denn ohnehin animo, ganz vor wie nach getrennte Detention gestatten. Daß das integrum nicht bloß die Mobiliarqualität als solche bezeichnet, wie Madai p. 316 will, geht daraus hervor, daß es sonst

nicht noch als Entscheidungsgrund geltend gemacht hätte werden können, während der Jurist vorher schon den zu entscheidenden Fall deutlich genug als solchen bezeichnet hatte, wo die verbundenen Gegenstände **mobilia** permanent. Der annulus und die gemma bleiben integrum im Gegensatze zu den tegulae und columnae aedificio conjectae, insofern diese rechtlich nunmehr nur noch **Eine** Sache mit dem aedificium ausmachen und daher in der That auch nur **Eine** possessio noch Statt findet, die am Gebäude. Nicht also dahin ist die Stelle zu verstehen, daß am annulus und gemma der bisherige Besitz zwar auch durch das **Ganze**, jedoch als zweier **Mobilien**, fortdauere, sondern dahin: daß in diesem Falle in dem Besitze gar keine **Veränderung** vorgehe, daß darin vor wie nach **an beiden einzelnen Gegenständen vollkommen getrennte** possessio **Statt finde**. Das et et vor possideri deutet klar darauf hin, daß bei'm andern Falle nicht mit derselben Bestimmtheit gesagt werden kann et tegulas et aedificium possideri, obschon, wie gezeigt, das **Resultat** dasselbe blieb.

Wenn **Savigny**[27]), Not. 1 das integrum auch als Gegensatz zur specificatio faßt, so ist dies eben so richtig an sich, als es zugleich in unsrer Stelle der Jurist, wie denn auch Savigny selber[28]) nicht in dieser beschränkten Beziehung allein genommen hat. Mit **Mühlenbruch's** Erklärung des integrum vereinigt sich auch, wie mir scheint, die Savigny's in Not. 2 cit. ganz leicht.

Savigny's Erklärung des ersten Theils der Stelle über welche er die Falk'sche Ansicht adoptirt hat, vermag ich nach dem Obigen nicht zu theilen, indem ich vielmehr darnach zu behaupten gezwungen bin und wirklich auch bebehaupte, daß Labeo und Pomponius ganz ebenso entschie-

---

27) **Besitz** p. 309, not. 1.
28) **Besitz** p. 309, not. 2.

den haben müßten, wenn statt **tegulae et columnae** auch das unstreitigste **tignum** mit dem Gebäude vereinigt worden wäre. Dabei mag zwar allerdings die näher nicht motivirte Eviction der **columnae** in

l. 23, §. 1 D. de usurp. et usuc. 41, 3

etwas auffallen, ist durch die **tegulae** der **l. 1 D. de tigno juncto** jedoch wieder vollkommen paralysirt, jedenfalls aber auch keineswegs sonst unerklärlich, wie schon Thibaut [29]) nachgewiesen hat.

Wie sehr die ganze bisherige Ausführung auch bereits eine beständige Widerlegung der von Sintenis [30]) aufgestellten, sowohl theoretisch als practisch höchst bedenklichen, noch dazu den klaren Gesetzen direct widersprechenden Ansichten bezweckt und meines entschiedenen Dafürhaltens auch enthält, so darf ich dennoch die von ihm dort aufgestellten allgemeinen Sätze und die von ihm gegebene Erklärung der **l. 30 D. §. 1 de usurp. et usuc.** um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als ich gern anerkenne, daß er um diese Lehre sich unverkennbares Verdienst erworben hat.

(Beschluß im nächsten Hefte.)

---

29) Civil. Arch. VII, p. 82.

30) Civil. Arch. XX, p. 75—115.